

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2020

Nr. 2020/1438

Änderung der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Am 8. September 2020 wurde der «dringliche Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung Gesundheitsgesetz - Stufengerechte Kompetenzverteilung» (AD 0155/2020) eingereicht. Der Kantonsrat hat am 9. September 2020 die Dringlichkeit beschlossen (KRB Nr. AD 0155/2020). Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Kantonsrat so schnell wie möglich eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), so angepasst wird, dass auf die Epidemiengesetzgebung abgestützte Allgemeinverfügungen künftig vom Regierungsrat – und nicht mehr von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt – erlassen werden. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass Grundrechtseingriffe, die eine Vielzahl von Solothurner Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen betreffen, vom Regierungsrat anzuordnen seien. Regierungsrätliche Kollegialentscheide würden sicherstellen, dass verschiedene Sichtweisen berücksichtigt und entsprechenden Entscheide eine erhöhte Akzeptanz zukommen würden.

In seiner Stellungnahme vom 22. September 2020 (RRB Nr. 2020/1376) führte der Regierungsrat aus, dass er ebenfalls die Auffassung vertrete, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus mit einem erheblichen Einfluss auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie auf das Wirtschaftsleben demokratisch legitimiert sein sollten und unter Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen zu treffen seien. Deshalb habe man die Einführung und die Verlängerung der 100-er-Regeln für Bars und Clubs sowie Veranstaltungen und die Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren zuerst im Regierungsrat diskutiert. Erst im Anschluss seien die betreffenden Allgemeinverfügungen mit dem Einverständnis des Regierungsrats namens des Departements des Innern durch den Kantonsarzt erlassen worden.

Im Übrigen wies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das rechtliche Mittel für Anordnungen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) nicht frei wählbar sei. Die gebotene rechtliche Handlungsform sei vielmehr vom Inhalt der betreffenden Anordnung abhängig. Die Regelung einer konkreten Situation (z.B. das Einkaufen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren), die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richte, könne mittels Allgemeinverfügung angeordnet werden. Die Regelung einer unbestimmten Anzahl von Situationen, die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richte, habe in einem Rechtssatz zu erfolgen (vgl. Art. 79 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Die seit März 2020 gesammelten Erfahrungen hätten aber gezeigt, dass bestimmte Anordnungen mit einer besonderen Tragweite, auch wenn diese noch keinen Rechtssatzcharakter aufweisen, demokratisch abgestützt sein sollten.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16) dahingehend zu ändern, dass die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 40 EpG von erheblicher Tragweite – analog der heutigen Praxis – künftig auch formell zwingend der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrats bedarf. Nach erfolgter Zustimmung solle eine Allgemeinverfügung des Departements des Innern ergehen, welche gemeinsam durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt unterzeichnet wird. Dadurch könne die bereits heute gelebte Praxis zeitnah und ohne langwieriges Gesetzgebungsverfahren in die V EpG überführt werden.

Damit die bereits heute gelebte Praxis möglichst zeitnah in das geltende Recht überführt werden kann, sollen die Zuständigkeitsregelungen in der V EpG umgehend angepasst werden.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG)

§ 1^{bis} (neu)

Für auf Art. 40 EpG abgestützte Allgemeinverfügungen von erheblicher Tragweite wird neu ein vorgängiger formeller Ermächtigungsbeschluss des Regierungsrats vorausgesetzt. Als Anordnungen «von erheblicher Tragweite» gelten solche, welche wesentliche Grundrechtseingriffe gegenüber einem beträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung oder Auswirkungen auf mehrere Departemente zur Folge haben. Die betreffenden Allgemeinverfügungen werden nach erfolgter Ermächtigung durch den Regierungsrat von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher zusammen mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt (vgl. § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis}) unterzeichnet.

§ 2 Abs. 1 Bst. a (geändert)

§ 2 Abs. 1 Bst. a wird lediglich in formaler Hinsicht angepasst (Verwendung der Erlassabkürzung «EpG»).

§ 3 Abs. 2 Bst. g (geändert) und g^{bis} (neu)

§ 3 Abs. 2 Bst. g hat neu einzig die Kompetenz der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes zum Erlass von Individualverfügungen zum Gegenstand. Die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinverfügungen gemäss Art. 40 EpG wird künftig in § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} geregelt. Einerseits werden Allgemeinverfügungen von besonderer Tragweite gemäss § 1^{bis} von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt mitunterzeichnet. Andererseits unterzeichnet sie bzw. er weiterhin sämtliche übrigen Allgemeinverfügungen gemäss Art. 40 EpG, die nicht von besonderer Tragweite gemäss § 1^{bis} sind (z.B. örtlich und zeitlich begrenzte Schliessung mehrerer, besonders gefährdender Betriebe, betriebliche Vorschriften für öffentliche Institutionen und private Unternehmen, befristetes Verbot des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude und Gebiete).

1.2.2 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

§ 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

Die betreffende Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass sich die Zuständigkeiten im Bereich der Epidemiengesetzgebung im Einzelnen gemäss der V EpG richten.

1.3 Inkrafttreten

Die Verordnung soll per 19. Oktober 2020 in Kraft treten. Aufgrund der Dringlichkeit der Verordnungsanpassung wird die Einspruchsfrist nicht abgewartet.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Gesundheitsamt (2)
Staatskanzlei
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
GS / BGS
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 451 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Dezember 2020